

Aktenzeichen: 2 AZN 644/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Februar 1984

- 2 AZN 644/83 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 22. Juli 1982
- 5 Ca 2082/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 12. Oktober 1983
- 8 Sa 1073/82 -

Für die Amtliche Sammlung Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 644/83

8 Sa 1073/82 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Oktober 1983 - 8 Sa 1073/82 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.**

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Die Beschwerde rügt, das anzufechtende Urteil weiche in einem abstrakten Rechtssatz von den Grundsätzen ab, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 10. Januar 1980 (- 2 AZR 25/78 - AP Nr. 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) aufgestellt habe. Während es nach dem angezogenen Urteil für die Wirksamkeit einer Befristung ausreiche, wenn der die Befristung rechtfertigende sachliche Grund zum Vertragsinhalt geworden ist, vertrete das Berufungsgericht in dem anzufechtenden Urteil die Auffassung, eine Befristung sei nur dann wirksam, wenn der sach-



liche Grund im schriftlichen Anstellungsvertrag selbst festgehalten worden ist.

Die vom Beschwerdeführer behauptete Divergenz liegt sachlich nicht vor. Der Senat hat sich in dem angezogenen Urteil nicht mit der Frage befaßt, auf welche Weise der sachliche Grund für eine Befristung zum Vertragsinhalt geworden ist, d.h. ob es genügt, wenn er objektiv vorliegt, oder ob er auch im Vertrag ausdrücklich genannt werden muß. Schon aus diesem Grunde fehlt es an der von dem Beklagten angenommenen Divergenz.

b) Im übrigen handelt es sich bei dem Hinweis auf die fehlende schriftliche Niederlegung des sachlichen Grundes durch das Berufungsgericht nur um eine das anzufechtende Urteil nicht allein tragende Hilfsbegründung. Das Berufungsgericht hat nämlich insoweit in erster Linie darauf abgestellt, daß der zunächst befristete Arbeitsvertrag zwischen den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen in ein Dauerarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist (S. 9 der Gründe). Diese Umwandlung des Arbeitsverhältnisses und nicht das Fehlen eines sachlichen Grundes hat das Berufungsgericht als Vertrauenstatbestand gewertet, aufgrund dessen die Klägerin nicht mit einer Änderungskündigung zu rechnen brauchte.

II. Die Beschwerde war demgemäß wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)